
Gerichtskreis See-Gaster: Ersatzwahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters (Amtsdauer 2015 bis 2021): Zustandekommen der stillen Wahl

Die Wahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters ist eine Majorzwahl. Stille Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang möglich (Art. 28 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen [sGS 125.3; abgekürzt WAG]). Sie kommt zustande, wenn gleich viele Kandidaturen gültig vorgeschlagen werden, wie Mandate zu vergeben sind. Die Staatskanzlei entscheidet über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im kantonalen Amtsblatt.

Die Staatskanzlei stellt fest:

1. Für die Ersatzwahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters im Gerichtskreis See-Gaster ist eine Kandidatur gültig vorgeschlagen worden. Stille Wahl ist somit zustande gekommen.
2. Als nebenamtliche Richterin des Kreisgerichtes See-Gaster ist gewählt:
Silvia Kündig-Schlumpf, Rapperswil-Jona, Grüne.
3. Der auf den 30. Juni 2019 festgelegte Urnengang für diese Wahl findet nicht statt (ABI 2019, 759).

Rechtsmittel: Binnen einer Frist von drei Tagen kann bei der Kantonsregierung Beschwerde gegen diesen Entscheid erhoben werden (Art. 108 WAG). Beschwerden sind mit eingeschriebener Post an die Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, zu senden.

St.Gallen, 6. Mai 2019

Die Staatskanzlei